



Satzung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. e.V.

§ 1

Der Verein „Alemannisches Institut Freiburg i. Br.“ vereinigt die beteiligten wissenschaftlichen Fachkräfte zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiet der landeskundlichen und volkskundlichen Forschung im alemannischen Raum. Er stellt eine unabhängige, wissenschaftliche Körperschaft in der Rechtsform des eingetragenen Vereins dar. Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br. In Tübingen wird der Verein durch die Arbeitsgruppe Tübingen des Alemannischen Instituts repräsentiert.

§ 2

Das Alemannische Institut e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der landes- und volkskundlichen Forschung im alemannischen Raum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Herausgabe eines Jahrbuches und wissenschaftlicher Einzelveröffentlichungen,
2. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Tagungen und Studienreisen sowie von öffentlichen Vorträgen,
3. die Beratung auf dem Gebiet landeskundlicher Forschung sowie die Förderung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten,
4. die Fühlungnahme mit den landesgeschichtlichen und landeskundlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit wissenschaftlichen Zielen,
5. die Bereitstellung seiner landeskundlichen Bibliothek und seiner Arbeitsräume für die Öffentlichkeit.

§ 3

Die Mitgliedschaft bei dem Alemannischen Institut ist, soweit es sich um natürliche Personen handelt, auf Persönlichkeiten beschränkt, die sich durch Arbeiten auf dem Gebiet der landes- und volkskundlichen Forschung ausgewiesen haben. Nach vollzogener Vereinsgründung müssen neu zugehende Mitglieder von zwei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden; die Erklärung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 4

Vereinsorgane sind:

1. der Vereinsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
2. der wissenschaftliche Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand und die Mitglieder der übrigen Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, vorbehaltlich des Ersatzes von Aufwendungen nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

§ 5

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt für den gesamten Verein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre bestellt.

§ 6

Dem wissenschaftlichen Beirat sollen in der Regel nicht über 30 Persönlichkeiten angehören, die im Rahmen des Aufgabenbereichs des Instituts wissenschaftlich gearbeitet haben. Seine Mitglieder werden durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen. Der wissenschaftliche Beirat soll vom Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem laufenden gehalten werden und vor Entscheidungen von größerer Tragweite gehört werden. Für die Arbeitsgruppe Tübingen wird von den dortigen Beiratsmitgliedern ein Gruppenvorsitzender für jeweils drei Jahre gewählt. Vorstand und Beirat des Alemannischen Instituts können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr, und zwar vor Beginn des Vereinsjahres, zur Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden, zur Entlastung des Vorsitzenden und zur Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr abzuhalten. Zu den Mitgliederversammlungen ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg einzuladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Freiburg im Breisgau, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 9

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 10

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf der Basis der Fassung vom 22. April 1983, geänderte Fassung vom 28. April 2000 unter Bestätigung der Mitgliederversammlung vom 27. April 2001, vorstehende Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2009.

gez. H. U. Nuber
(Prof. Dr. Hans Ulrich Nuber, Vorsitzender)